

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „agora. Forum für Philosophie e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe durch die Bildung eines Forums für Erfahrungs- und Wissenstransfer für:
 - i. Studierende
 - ii. Ehemalige
 - iii. Lehrende

des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in den Teilstudiengängen Philosophie/Ethik (B.Ed./M.Ed.) und für

- iv. Lehrkräfte der Fächergruppe Philosophie und Ethik in Baden-Württemberg.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Veranstaltungen, Treffen und Onlineangebote, die dazu geeignet sind, den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen universitärer Ausbildung und schulischer Praxis zu stärken, die Vernetzung aufeinander folgender Studienkohorten zu fördern und die Disziplin Philosophie in Bildung, Gesellschaft und Öffentlichkeit zugänglicher und wirksamer zu machen.

- (2) Der Verein „agora. Forum für Philosophie e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des „agora. Forum für Philosophie e.V.“ können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die in § 2 genannten Ziele des „agora. Forum für Philosophie e.V.“ zu fördern bereit sind. Der Verein umfasst:
 1. ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
 2. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 3. juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts,
 4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung des Vereins an.
- (3) Zu Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzenden können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereinszweckes erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 2. durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung wegen vereinsschädigender (Haltung) Handlung (nach Gelegenheit zur Stellungnahme),
 3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mahnung erfolgt.
 4. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 5. durch Tod.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich zu entrichten. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keine Beiträge.

§ 6 – Beitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 1. Dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. Dem/der 2. Vorsitzenden,
 3. Dem/der Kassierer/in.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 8.1 zu ergänzen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von dem/der 1. Vorsitzenden und von dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, in hybrider Form oder rein virtuell stattfinden. Virtuell zugeschaltete Mitglieder besitzen dieselben Stimmrechte wie die in Person anwesenden Mitglieder.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 8.1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (5) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, von denen mindestens drei nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser/diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/in.
- (8) Jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – ist stimmberechtigt.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
- (11) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl von einem/r Kassenprüfer/in, der/die Kassenprüfer/in darf dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 – Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Zustimmung von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

§ 12 – Auflösung

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch Zustimmung von neun Zehntel aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Tag der Errichtung: 03.07.2025

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2026 geändert.